

023 K 055/22



## **AMTSGERICHT BONN**

### **BESCHLUSS**

**Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am**

**Dienstag, 21.05.2024, 9:00 Uhr,  
im Amtsgericht Bonn, Wilhelmstr. 23, Saal W 1.26**

der im Grundbuch von Beuel Blatt 1586 eingetragene Grundbesitz

*Grundbuchbezeichnung:*

44,71/1.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück  
Gemarkung Beuel, Flur 72, Flurstück 323, Hof- und Gebäudefläche, Rudolf-  
Hahn-Str. 49, 51, 53, 55, groß: 30,01 a  
verbunden mit Sondereigentum an der Wohnung Haus Nr. 1 im III.  
Obergeschoss - links - Nr. 7 des Aufteilungsplanes und der Garage Nr. 7

versteigert werden.

Laut Gutachten: Die Wohnung befindet sich im 3. Obergeschosslinks des Hauses Rudolf-Hahn-Straße 49 und ist aufgeteilt in drei Zimmer, Küche, Diele, Flur, Bad, separates WC und Balkon. Der Wohnung ist als wohnungsergänzende Einrichtung der Abstellraum im Kellergeschoss, im Aufteilungsplan bezeichnet mit Nr. 7, zugewiesen. Darüber hinaus ist der PKW-Stellplatz Nr. 7 als Tiefgaragenstellplatz Bestandteil des Sondereigentums.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 08.11.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 330.000,00 € (davon entfallend auf den Wertanteil des Stellplatzes frei geschätzt 10.000,00 €) festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Bonn, 07.02.2024